



Zuchtprogramm für die Rasse

Highland Pony

ZUCHTVERBAND FÜR DEUTSCHE PFERDE E.V. (ZFDP)

Am Allerufer 28 27283 Verden

Telefon: 04231-82892 Telefax: 04231-5780

info@zfdp.de www.zfdp.de

Stand: 24.02.2022



Zuchtprogramm für die Rasse Highland Pony

2. Geografisches Gebiet 4 3. Umfang der Zuchtpopulation im Verband 4 4. Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale 4 5. Eigenschaften und Hauptmerkmale 4 6. Selektionsmerkmale 7 7. Zuchtmethode 7 8. Unterteilung des Zuchtbuches 7 9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch 8 (9.1.) Zuchtbuch für Hengste 8 (9.1.) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 8 (9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 8 (9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 9 (9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 9 (9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 9 (9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 9 (9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 9 (9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 9 (9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 9 (9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 10 (10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweise 10 (10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises 10 (10.2.2) Mindestangaben in der
4. Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale 4 5. Eigenschaften und Hauptmerkmale 4 6. Selektionsmerkmale 7 7. Zuchtmethode 7 8. Unterteilung des Zuchtbuches 7 9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch 6 (9.1) Zuchtbuch für Hengste 6 (9.1.2) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 8 (9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 8 (9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 9 (9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 9 (9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 9 (9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 9 (9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 9 (9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 9 (9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 10 (10.1) Tierzuchtbescheinigungen 10 (10.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweise 10 (10.1.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung 11 (10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung 11 (10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung 11 (10.3) Tierzuchtbesche
5. Eigenschaften und Hauptmerkmale
6. Selektionsmerkmale 77. Zuchtmethode 77. Zuchtmethode 77. Zuchtmethode 77. Zuchtmethode 77. Zuchtmethode 77. Zuchtmethode 78. Unterteilung des Zuchtbuches 79. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch 88. (9.1.) Zuchtbuch für Hengste 89. (9.1.) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 89. (9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 89. (9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 99. (9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 99. (99. 2) Zuchtbuch für Stuten 99. (99. 2) Zuchtbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 99. (99. 2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 99. (99. 2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 99. (99. 2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 99. (99. 2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 99. (10. Tierzuchtbescheinigungen 100. (10. 1) Tierzuchtbescheinigungen 100. (10. 1) Ausstellung eines Abstammungsnachweis 100. (10. 1) Ausstellung eines Abstammungsnachweis 100. (10. 2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis 100. (10. 2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis 100. (10. 2) Mindestangaben im der Geburtsbescheinigung 110. (10. 2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung 110. (10. 3) Tierzuchtbescheinigung 110. (10. 3)
7. Zuchtmethode 7 8. Unterteilung des Zuchtbuches 7 9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch 8 (9.1) Zuchtbuch für Hengste 8 (9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 8 (9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 8 (9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 9 (9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 9 (9.2) Zuchtbuch für Stuten 9 (9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 9 (9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 9 (9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 9 (9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 10 (10. Tierzuchtbescheinigungen 10 (10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweis 10 (10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis 10 (10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung 11 (10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung 11 (10.3) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung 11 (10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung 11 (10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial 12 (11. Selektionsveranstaltungen 12 (11.1) Körung 12 (11.1) Körung 12 (11.2) Stutbucheintragung 13
8. Unterteilung des Zuchtbuches
9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch
(9.1) Zuchtbuch für Hengste 8 (9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 8 (9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 8 (9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 9 (9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 9 (9.2) Zuchtbuch für Stuten 9 (9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 9 (9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 9 (9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 10 (9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 10 (9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 10 (10.1) Tierzuchtbescheinigungen 10 (10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweis 10 (10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweises 10 (10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung 11 (10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung 11 (10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial 12 (11.1) Körung 12 (11.2) Stutbucheintragung 13
(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 8 (9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 8 (9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 9 (9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 9 (9.2) Zuchtbuch für Stuten 9 (9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 9 (9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 9 (9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 10 (9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 10 (10. Tierzuchtbescheinigungen 10 (10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis 10 (10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweises 10 (10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung 11 (10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung 11 (10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung 11 (10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial 12 (11.1) Körung 12 (11.1) Körung 12 (11.2) Stutbucheintragung 13
(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 8 (9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 9 (9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 9 (9.2) Zuchtbuch für Stuten 9 (9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 9 (9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 9 (9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 10 (9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 10 (10. Tierzuchtbescheinigungen 10 (10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis 10 (10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises 10 (10.2.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis 11 (10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung 11 (10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial 12 (11. Selektionsveranstaltungen 12 (11.1) Körung 12 (11.2) Stutbucheintragung 13
(9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 9 (9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 9 (9.2) Zuchtbuch für Stuten 9 (9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 9 (9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 9 (9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 10 (9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 10 (10. Tierzuchtbescheinigungen 10 (10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis 10 (10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises 10 (10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis 11 (10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung 11 (10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung 11 (10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung 11 (10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial 12 (11.1) Körung 12 (11.1) Körung 12 (11.2) Stutbucheintragung 13
(9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 9 (9.2) Zuchtbuch für Stuten 9 (9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 9 (9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 9 (9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 10 (9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 10 (10. Tierzuchtbescheinigungen 10 (10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis 10 (10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises 10 (10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis 11 (10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung 11 (10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung 11 (10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial 12 (11. Selektionsveranstaltungen 12 (11.1) Körung 12 (11.2) Stutbucheintragung 13
(9.2) Zuchtbuch für Stuten 9 (9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 9 (9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 9 (9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 10 (9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 10 (10. Tierzuchtbescheinigungen 10 (10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis 10 (10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises 10 (10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis 11 (10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung 11 (10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung 11 (10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial 12 (11. Selektionsveranstaltungen 12 (11.1) Körung 12 (11.2) Stutbucheintragung 13
(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 9 (9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 9 (9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 10 (9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 10 10. Tierzuchtbescheinigungen 10 (10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis 10 (10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises 10 (10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis 11 (10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung 11 (10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung 11 (10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung 11 (10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial 12 11. Selektionsveranstaltungen 12 (11.1) Körung 12 (11.2) Stutbucheintragung 13
(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)9(9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)10(9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)1010. Tierzuchtbescheinigungen10(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis10(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises10(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis11(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung11(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung11(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung11(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial1211. Selektionsveranstaltungen12(11.1) Körung12(11.2) Stutbucheintragung13
(9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)10(9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)1010. Tierzuchtbescheinigungen10(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis10(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises10(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis11(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung11(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung11(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung11(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial1211. Selektionsveranstaltungen12(11.1) Körung12(11.2) Stutbucheintragung13
(9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)1010. Tierzuchtbescheinigungen10(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis10(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises10(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis11(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung11(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung11(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung11(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial1211. Selektionsveranstaltungen12(11.1) Körung12(11.2) Stutbucheintragung13
10. Tierzuchtbescheinigungen
(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis10(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises10(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis11(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung11(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung11(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung11(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial1211. Selektionsveranstaltungen12(11.1) Körung12(11.2) Stutbucheintragung13
(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises10(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis11(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung11(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung11(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung11(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial1211. Selektionsveranstaltungen12(11.1) Körung12(11.2) Stutbucheintragung13
(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis11(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung11(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung11(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung11(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial1211. Selektionsveranstaltungen12(11.1) Körung12(11.2) Stutbucheintragung13
(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung 11 (10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung 11 (10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung 11 (10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial 12 11. Selektionsveranstaltungen 12 (11.1) Körung 12 (11.2) Stutbucheintragung 13
(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung. 11 (10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung 11 (10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial 12 11. Selektionsveranstaltungen 12 (11.1) Körung 12 (11.2) Stutbucheintragung 13
(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung 11 (10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial 12 11. Selektionsveranstaltungen 12 (11.1) Körung 12 (11.2) Stutbucheintragung 13
(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial 12 11. Selektionsveranstaltungen 12 (11.1) Körung 12 (11.2) Stutbucheintragung 13
11. Selektionsveranstaltungen 12 (11.1) Körung 12 (11.2) Stutbucheintragung 13
(11.1) Körung 12 (11.2) Stutbucheintragung 13
(11.2) Stutbucheintragung
(11.3) Leistungsprüfungen.
(<i>)</i> 8-18
12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung
13. Einsatz von Reproduktionstechniken
(13.1) Künstliche Besamung
(13.2) Embryotransfer
(13.3) Klonen
14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Variationen bzw Besonderheiten13
15. Zuchtwertschätzung14



16.	Beauftragte Stellen	14
17.	Weitere Bestimmungen	15
	(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Lifenumber – UELN)	
((17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch	15
((17.3) Vergabe eines Zuchtbrandes	15
	(17.3.1) Beauftragte für die Kennzeichnung	15
	(17.3.2) Zuchtbrand	16
((17.4) Transponder	16
((17.5) Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen	16
An	ılagen	16
	Anlage 1: Liste der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale	16
	Anlage 2: Tierärztliche Bescheinigung	16
	Anlage 3: LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen alle, Kleinpferde- und sonstigen Rassen	-



Zuchtprogramm für die Rasse Highland Pony

1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch

Die Highland Pony Society, 22 York Place, Perth, PH2 8EH, Schottland ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Highland Pony führt. Der ZfdP führt ein Filialzuchtbuch und hält die durch die Ursprungszuchtorganisation auf www.highlandponysociety.com aufgestellten Grundsätze ein.

2. Geografisches Gebiet

Das geographische Gebiet, in dem der ZfdP das Zuchtprogramm durchführt, umfasst:

Bundesrepublik Deutschland.

3. Umfang der Zuchtpopulation im Verband

Der Umfang der Population beträgt (Stand: 01.01.2022):

Stuten: 20 Stuten Hengste: 6 Hengste

Der Umfang der Population der FN-Mitgliedszuchtverbände ist auf der Website www.pferd-aktuell.de/shop/index.php/cat/c135 Jahresberichte-FN---DOKR.html einzusehen.

4. Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale

Das Zuchtprogramm hat einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das definierte Zuchtziel und somit die Verbesserung der Eigenschaften der Rasse zum Ziel und umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten, die diesem Ziel dienlich sind.

Das Highland Pony ist ein starkes, freundliches Robustpony mit ausgeglichenem Temperament und natürlich, füllig fallender Mähne und Schweif. Neben dem Reiten, Fahren und Lastentragen kann das Highland auch für alle übrigen Disziplinen eingesetzt werden.

5. Eigenschaften und Hauptmerkmale

Rasse	Highland Pony	
Herkunft	Schottland Alle im Ausland gezogenen Ponys müssen auf das Mutterstut- buch zurückzuführen sein; ein Aufsteigen aus Zuchtbuchabtei- lungen ist nur unter der o.g. Bedingung möglich	
Größe	132 cm - 148 cm	
Farben	Falbfarben wie grau, mausgrau, gelb oder creme; Schimmel;	

Schwarzbraune; gelegentlich Braune und Dunkelfüchse mit silbrigem Langhaar; häufig Aalstrich und Zebra-Markierungen an den Vorderbeinen; Rotschimmel und Füchse können vorkommen; Schecken nicht erlaubt; abgesehen von einem kleinen Stern weiße Abzeichen unerwünscht; Hengste mit darüberhin-

ausgehenden Abzeichen nicht eintragungsfähig

Gebäude



Kopf stolz; gut getragen; tiefe Ganaschen; aufmerksames, freundli-

ches Auge; breites Maul

Hals vom Widerrist ausgehend angemessen lang; gut bemuskelte

Oberlinie; kein Speckhals

Körper gut ausbalanciert; kompakt; ausgeprägter Widerrist; gut ange-

schrägte Schulter; tiefe Brust; gut gewölbte Rippen

Fundament kräftig; trockene Knochen; kurzes Röhrbein; gut entwickelte

kräftige Hinterhand; kräftiges Karpalgelenk; trockenes, starkes Sprunggelenk; nicht zu kurz gefesselt; gut geformte, breite,

dunkle Hufe; weicher seidiger Kötenbehang

Bewegungsablauf gerade, freie Bewegungen ohne übermäßige Aktion

Einsatzmöglichkeiten neben dem Reiten, Fahren und Lastentragen kann das Highland

auch für alle übrigen Disziplinen eingesetzt werden

Besondere Merkmale starkes, freundliches Robustpony; ausgeglichenes Tempera-

ment; Mähne und Schweif natürlich, füllig fallend.



Zuchtzielbeschreibung des Ursprungszuchtbuches

HIGHLAND PONY BREED DESCRIPTION

The Breed is a strong well balanced compact pony with all its features being in proportion to its height. It is one of the largest of the British Native Breeds and should shows substance and strength.

HEIGHT:

The recommended height is 13 hh to 14.2 hh (132-148 cm's)

HEAD:

Well carried and alert with kindly eye. Broad muzzled and with a deep jowl.

NECK AND SHOULDER:

Reasonable length of neck going from wither with a good sloping shoulder and well placed forearm.

RODY:

Well balanced and compact with deep chest with plenty of room for heart and lungs, ribs well sprung.

OUARTERS AND HINDLEGS:

Powerful quarters with well developed thigh, strong second thigh and clean flat hocks.

LEGS:

Flat hard bone, broad knees, short cannon bones, oblique pasterns and well shaped broad dark hoofs. Feather soft and silky.

MANE AND TAIL:

Hair should be natural flowing and untrimmed with a full tail.

COLOURS:

A range of duns, mouse, yellow, grey, cream. Also grey, brown, black and occasionally bay and liver chestnut with silver mane and tail. Many ponies have a dorsal stripe and some show zebra markings on legs and shoulder. A small star is acceptable but other white markings are discouraged. Foal coat often changes and many ponies change colour gradually as they grow older, especially those with grey hairs interspersed with the original colour. Others show a slight seasonal change in colour between winter and summer coats, Broken colours are not allowed.

N.B., STALLIONS with white markings other than a small star are NOT eligible for licensing.

ACTION:

Straight and free moving without undue knee action.

CAPABILITIES:

A ride, drive and pack pony and can adapt to many equestrian disciplines.



6. Selektionsmerkmale

Für die Eintragung in das Zuchtbuch (außer Fohlenbuch und Anhang) werden nachfolgende Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur).

Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung:

- 1. Typ (Rasse -und Geschlechtstyp)
- 2. Körperbau
- 3. Korrektheit des Ganges
- 4. Schritt
- 5. Trab
- 6. Galopp (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
- 7. Gesamteindruck (im Hinblick auf die Eignung als Reit-, Fahr- und Lastenpony)

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Selektionsmerkmale. Die Bewertung erfolgt in ganzen/halben Noten nach dem, in der Satzung unter Nummer B.15 (Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden), erläuterten System.

Darüber hinaus wird nach weiteren Merkmalen selektiert:

- 1) Farbe und Abzeichen
- 2) Größe
- 3) Gesundheit
- 4) Interieur
- 5) Reit- oder Fahranlage

7. Zuchtmethode

Das Zuchtbuch des Highland Ponys ist geschlossen. Die Zuchtmethode ist die Reinzucht. Am Zuchtprogramm nehmen nur diejenigen Pferde teil, die im Zuchtbuch (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind.

8. Unterteilung des Zuchtbuches

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Klassen

- Hengstbuch I,
- Hengstbuch II,
- Anhang und
- Fohlenbuch.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Klassen

- Stutbuch I.
- Stutbuch II,
- Anhang und
- Fohlenbuch.



	Geschlecht		
Abteilung	Hengste	Stuten	
Hauptabteilung (HA)	Hengstbuch I (H I)	Stutbuch I (S I)	
	Hengstbuch II (H II)	Stutbuch II (S II)	
	Anhang (A)	Anhang (A)	
	Fohlenbuch	Fohlenbuch	

9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch

Die Bestimmungen unter B8 der Satzung sind grundlegende Voraussetzungen für die Eintragung. Es werden Hengste und Stuten nur dann in ein Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Pferd aus einem anderen Zuchtbuch der Rasse muss in die Klasse des Zuchtbuches eingetragen werden, deren Kriterien es entspricht.

(9.1) Zuchtbuch für Hengste

(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren v\u00e4terliche und m\u00fctterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem FN-Mitgliedszuchtverband mittels DNA-Profil best\u00e4tigt wurde bzw. deren v\u00e4terliche und m\u00fctterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband best\u00e4tigt wurde,
- die die Anforderungen bezüglich Farbe, Abzeichen und Größe erfüllen,
- die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist,
- deren v\u00e4terliche und m\u00fctterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem FN-Mitgliedszuchtverband mittels DNA-Profil best\u00e4tigt wurde bzw. deren v\u00e4terliche und m\u00fctterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband best\u00e4tigt wurde,
- die die Anforderungen bezüglich Farbe, Abzeichen und Größe erfüllen,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.



Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung (ab Eintragungsjahr 2012) mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung_mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden Hengste eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

(9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Hengstfohlen eingetragen,

• deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind.

(9.2) Zuchtbuch für Stuten

(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die die Anforderungen bezüglich Farbe, Abzeichen und Größe erfüllen,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.2) Stutbucheintragung dieses Zuchtprogramms mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist,
- die die Anforderungen bezüglich Farbe, Abzeichen und Größe erfüllen,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

• wenn die Anhang-Vorfahren über eine Generation mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,



- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde.
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

(9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Stutfohlen eingetragen,

• deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind.

10. Tierzuchtbescheinigungen

Tierzuchtbescheinigungen werden für Fohlen gemäß den Grundbestimmungen unter B.9 der Satzung und nach dem folgenden Schema erstellt.

	Mutter	Hauptabteilung		
Vater		Stutbuch I	Stutbuch II	Anhang
	Hengstbuch I	Abstammungsnach- weis	Abstammungsnach- weis	Geburts- bescheinigung
Haupt- abteilung	Hengstbuch II	Abstammungsnach- weis	Abstammungsnach- weis	Geburts- bescheinigung
	Anhang	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburt- sbescheinigung

Der Züchter bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle in der Tierzuchtbescheinigung angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Unrichtigkeiten sind unverzüglich dem Verband zu melden. Darüber hinaus ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigung sorgfältig aufzubewahren, da u.a. eine spätere Eintragung des Pferdes in das Zuchtbuch nur vorgenommen werden kann, wenn eine gültige Tierzuchtbescheinigung vorgelegt wird.

(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis

(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch I oder Hengstbuch II und die Mutter im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in das Stutbuch I oder Stutbuch II eingetragen.
- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- Die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.



Sind die vorstehenden Bedingungen des 2. und/oder 3. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis

Der Abstammungsnachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches,
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung,
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation,
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- 1) Körurteil.
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden).
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.

(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung

(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung

Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gem

 äß Satzung vorgelegt.
- die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 1. und/ oder 2. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung

Die Geburtsbescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter.
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind



- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation (sofern vorhanden),
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- 1) Körurteil (sofern vorhanden)
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden).
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
- g) Name und Funktion des Unterzeichners.

(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist. Hierbei werden die Muster der DVO (EU) 2017/717 i.V.m. DVO (EU) 2020/602 verwendet.

Die Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial besteht aus mehreren Abschnitten, wobei der Zuchtverband grundsätzlich die vorgesehenen Abschnitte für die Spendertiere ausstellt und am Ende dieser Abschnitte die dortigen Angaben mit Datum, Unterschrift und Signatur des Zuchtverbandes bestätigt.

Eine Rückverfolgbarkeit, der durch die Zuchtmaterialbetriebe gemachten Kopien der vom Zuchtverband ausgefüllten Tierzuchtbescheinigungen für die Spendertiere, ist jederzeit zu gewährleisten. Hierzu können eindeutige Belegnummern vergeben werden.

11. Selektionsveranstaltungen

(11.1) Körung

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäß B 16 der Satzung.

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt zwei Jahre. Um geordnete Körveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste stattfinden. Findet eine Vorauswahl statt, ist die Teilnahme daran unter anderem eine Voraussetzung für die Zulassung der Hengste zur betreffenden Körveranstaltung. Die Auswahlkommission trifft die Vorauswahlentscheidung.

Hengste können zur Körung nur zugelassen werden, wenn

- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches eines Zuchtverbandes eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches eines Zuchtverbandes eingetragen sind.

Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn er

- a) in der Bewertung (gemäß B.15 der Satzung) eine Gesamtnote von mindestens 7,0 erreicht und in keinem Merkmal schlechter als 5,0 bewertet wird, und
- b) die gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß Anlage 1 und
- c) die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit gemäß B.16 der Satzung erfüllt.

Die Körergebnisse anderer tierzuchtrechtlich anerkannter Verbände können übernommen werden (Anerkennung).



(11.2) Stutbucheintragung

Das Mindestalter einer Stute für die Stutbucheintragung beträgt drei Jahre. Die Bewertung erfolgt nach B.15 der Satzung.

(11.3) Leistungsprüfungen

Leistungsprüfungen sind im Zuchtprogramm für die Rasse des Highland Ponys nicht festgelegt.

12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung

Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd kann der Verband eine Abstammungsüberprüfung nach den Methoden unter B.12.1 der Satzung verlangen.

Eine Überprüfung der Abstammung ist gemäß der Satzung vorzunehmen. Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung werden im Zuchtbuch vermerkt. Kann die Abstammung nicht geklärt werden, werden die Pferde nicht eingetragen.

Vor Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen muss eine Abstammungsüberprüfung erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dieses ist der Fall, wenn

- a) eine Stute in der letzten oder vorletzten Rosse von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde,
- b) die Trächtigkeitsdauer dreißig Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer von 335 Tagen abweicht,
- c) das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter identifiziert werden kann.

Die Kosten hierfür trägt der Züchter.

Zum Zeitpunkt der Ersteintragung (ab Eintragungsjahr 2012) in das Hengstbuch I und II wird vom Verband eine Abstammungsüberprüfung des betreffenden Hengstes angeordnet – sofern diese noch nicht durchgeführt wurde. Kostenträger ist derjenige, der die Körung oder Eintragung beantragt. Zur Eintragung sind DNA-Typenkarten vorzulegen

Bei Rassen, bei denen nicht grundsätzlich ein DNA-Profil vorliegt, ist bei Spendertieren für Zuchtmaterial ein DNA-Profil vorzulegen.

13. Einsatz von Reproduktionstechniken

(13.1) Künstliche Besamung

In der künstlichen Besamung dürfen nur Hengste eingesetzt werden, die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms die entsprechende Mindestgesamtnote erhalten haben.

(13.2) Embryotransfer

Spenderstuten dürfen nur für einen Embryotransfer genutzt werden, wenn sie in der Hauptabteilung (außer Anhang) des Zuchtbuches eingetragen und einer Bewertung der äußeren Erscheinung unterzogen worden sind.

(13.3) Klonen

Die Technik des Klonens ist im Zuchtprogramm nicht zulässig. Klone und ihre Nachkommen können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden und sind von der Teilnahme am Zuchtprogramm ausgeschlossen.

14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Variationen bzw. Besonderheiten

Hengste sind nur im Hengstbuch I und II und Stuten nur im Stutbuch I und II eintragungsfähig, wenn sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale aufweisen (Anlage 1).



Sofern genetische Defekte und genetische Besonderheiten gemäß Anlage 1 bekannt sind und im Zuchtprogramm Berücksichtigung finden, sind sie in Tierzuchtbescheinigungen anzugeben und entsprechend der VO (EU) 2016/1012 zu veröffentlichen.

15. Zuchtwertschätzung

Derzeit wird keine Zuchtwertschätzung durchgeführt.

16. Beauftragte Stellen

Beauftragte Stelle	Tätigkeit
Vit, Verden Heinrich-Schröder-Weg 1, 27283 Verden (Aller) www.vit.de Bereich Zucht der FN, Warendorf Freiherr-von-Langen-Straße 13, 48231 Warendorf www.pferd-aktuell.de	Zuchtbuch Datenzentrale Koordination Datenzentrale
www.pferd-aktuell.de Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V. Am Dolderbach 11, 72532 Gomadingen-Marbach E-Mail: poststelle@pzv.bwl.de, www.pzv-bw.de Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e.V. Geschäftsstelle: Hauptgestüt 10 a, 16845 Neustadt/Dosse E-Mail: neustadt@pzvba.de, www.pferde-brandenburg-anhalt.de E-Mail: stendal@pzvba.de, www.pferde-sachsen-anhalt.de Verband der Pferdezüchter Mecklenburg-Vorpommern e.V. Charles-Darwin-Ring 4, 18050 Rostock E-Mail: info@pferdezuchtverband-mv.de, www.pferdezuchtverband-mv.de Rheinisches Pferdestammbuch e.V. Schloss Wickrath 7, 41189 Mönchengladbach E-Mail: info@pferdezucht-rheinland.de, www.pferdezucht-rheinland.de Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V. Am Fohlenhof 1, 67816 Standenbühl E-Mail: zentrale@pferdezucht-rps.de www.pferdezucht-rps.de Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V. Käthe-Kollwitz-Platz 2, 01468 Moritzburg E-Mail: info@pzvst.de Westfälisches Pferdestammbuch e.V. Sudmühlenstraße 33, 48157 Münster E-Mail: info@westfalenpferde.de www.westfalenpferde.de	Leistungsprüfung



Pferdestammbuch Schleswig-Holstein/Hamburg e.V.

Steenbeker Weg 151, 24106 Kiel

E-Mail: info@pferdestammbuch-sh.de, www.pferdestammbuch-sh.de

Bayerischer Zuchtverband für Kleinpferde und

Spezialpferderassen e.V.

Landshamer Straße 11, 81929 München

E-Mail: info@bzvks.de www.pferde-aus-bayern.de

Verband der Pony- und Kleinpferdezüchter Hannover e.V.

Vor den Höfen 32, 31303 Burgdorf

E-Mail: ponyverbandhannover@t-online.de, www.ponyhanno-

ver.de

Verband der Pony- und Pferdezüchter Hessen e.V.

Pfützenstraße 67, 64347 Griesheim

E-Mail: vphessen@t-online.de

www.ponyverband.de

Pferdestammbuch Weser-Ems e.V.

Grafenhorststraße 5, 49377 Vechta

E-Mail: info@pferdestammbuch.com, www.pferdestammbuch.com

Zuchtverband für deutsche Pferde e.V.

Am Allerufer 28, 27283 Verden

E-Mail: info@zfdp.de

www.zfdp.de

17. Weitere Bestimmungen

$(17.1)\ Vergabe\ einer\ Lebensnummer\ (Internationale\ Lebensnummer\ Pferd-Unique\ Equine\ Lifenumber-UELN)$

Die UELN wird wie folgt vergeben:

DE 410 10 15021 06

Dabei bedeuten:

DE - Ländercode für Deutschland = 276 = DE

410 - Verbandskennziffer ab Geburtsjahr 2000 (vor 2000 = 310)

1015021 - laufende Nummer innerhalb eines Jahres

06 - Geburtsjahr (2006)

(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Der bei der Eintragung in ein Zuchtbuch (außer Fohlenbuch) vergebene Name muss beibehalten werden.

(17.3) Vergabe eines Zuchtbrandes

(17.3.1) Beauftragte für die Kennzeichnung

Nur Beauftragte des Verbandes sind berechtigt, die Kennzeichnung der Pferde mittels Zuchtbrand durchzuführen.



(17.3.2) **Zuchtbrand**

Nur Fohlen, für die eine Tierzuchtbescheinigung ausgestellt wird, können gemäß B. 11.2.2 den Zuchtbrand erhalten.

Der Zuchtbrand wird auf den linken Hinterschenkel gegeben und ist freiwillig.

Folgendes Brandzeichen wird vergeben:

Unterhalb des Schenkelbrandes wird gleichzeitig zusätzlich eine zweistellige Nummer gebrannt. Diese Nummer setzt sich i.d.R. aus der 12. und 13. Ziffer der 15stelligen UELN (Lebensnummer) zusammen.

(17.4) Transponder

Die Kennzeichnung der Fohlen mittels Transponder erfolgt gemäß B.11.2 und B.11.2.1 der Satzung.

(17.5) Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen

Als Prefix/Suffix wird ein dem Pferdenamen vorangestelltes/nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Prefix/Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Prefix/Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Zuchtverbänden geschützt. Das Prefix/Suffix muss für alle Ponys oder Kleinpferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Tierzuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Prefixe/Suffixe, die bislang von den Zuchtverbänden nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Prefix/Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.

Anlagen

Anlage 1: Liste der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale

(Anlage 1 veröffentlicht auf www.zfdp.de/zuchtprogramme)

Anlage 2: Tierärztliche Bescheinigung

(Anlage 2 veröffentlicht auf www.zfdp.de/zuchtprogramme)

Anlage 3: LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen

(Anlage 3 veröffentlicht auf www.zfpd.de/zuchtprogramme)